

Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
(vom 13.04.2026)

Vorbemerkung

Weibernetz e.V., das Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Wir legen den Fokus unserer Stellungnahme auf die Wirkung des Referentenentwurfs für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Neben der Umsetzung der in der Begründung des Entwurfs dargelegten Vorgaben, insbesondere der EU, sieht Weibernetz e.V. jedoch einen weitaus größeren Reformierungsbedarf des AGG. Als Mitglied des Bündnisses „AGG Reform jetzt!“ verweisen wir auf die langjährigen Forderungen des Bündnisses, welches fordert, dass das AGG ALLEN Betroffenen ermöglichen muss, effektiv gegen erlebte Diskriminierungen vorzugehen. Egal ob sie im Arbeitsleben, auf dem Wohnungsmarkt, im Gesundheitswesen, im Fitnessstudio oder durch staatliche Stellen geschehen.

Aufgrund der sehr kurzen Frist von 3 Tagen zur Abgabe einer Stellungnahme kann Weibernetz e.V. an dieser Stelle nur eine erste Einschätzung zum Gesetzesvorhaben geben.

Zu Artikel 1 Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Zu § 1 – Ziel des Gesetzes - Ersetzen „Alter“ durch „Lebensalter“

Weibernetz e.V. begrüßt diese Änderung im hohen Maße, um zu verdeutlichen, dass Diskriminierungen von jung bis ins hohe Alter berücksichtigt werden müssen.

Der Gesetzgeber kommt hiermit auch einer Forderung des Bündnisses „AGG Reform jetzt!“ nach. Neben dieser sind zwei weitere Konkretisierungen des Bündnisses aus

gesellschaftspolitischer Sicht dringlich: Neben der Nennung der Kategorie „Geschlecht“ sollte zur Klarstellung auch die „Geschlechtsidentität“ genannt werden. Zudem sollte der historisch belastete Begriff der „Rasse“ dringend durch „rassistisch“, „rassistische Diskriminierung“ oder „aus rassistischen Gründen“ ersetzt werden.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die vorgesehenen Streichungen bewirken eine Ausweitung des Diskriminierungsschutzes aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie einer sexuellen Belästigung auf den gesamten Anwendungsbereich des AGG und nicht mehr ausschließlich im Arbeitsrecht.

Diese Ausweitung wird von Weibernetz e.V. im hohen Maße begrüßt.

Zu § 15 – Entschädigung und Schadensersatz

Die Erhöhung der Frist zur Geltendmachung einer Benachteiligung von 2 auf 4 Monate ist aus Sicht von Weibernetz e.V. ein Schritt in die richtige Richtung.

Für eine Vielzahl diskriminierter Menschen, darunter auch Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen wäre jedoch eine Ausweitung von 12 Monaten zielgerichtet, weil in der Regel eine persönliche Auseinandersetzung mit der Diskriminierung, eine Beratung etc. notwendig sind. Wie die aktuelle Umfrage der Antidiskriminierungsstelle (ADS) verdeutlicht, wehren sich nur knapp die Hälfte aller Diskriminierten gegen Ungleichbehandlungen. Eine längere Frist wäre entsprechend hilfreich für diskriminierte Personen.

Zu § 19 b) Zivilgesellschaftliches Benachteiligungsverbot

Mit der geplanten Ergänzung im Absatz 2 würde das Benachteiligungsverbot aus rassistischen Gründen und aufgrund des Geschlechts ausgeweitet und würde auch außerhalb von Massengeschäften gelten.

Diese Ausweitung begrüßt Weibernetz e.V. Allerdings wäre aus unserer Sicht die Ausweitung auf alle Diskriminierungsmerkmale notwendig. Zum einen um eine Hierarchisierung von Diskriminierungsmerkmalen zu vermeiden, zum anderen um eine Klarheit bei möglichen Mehrfachdiskriminierungen zu schaffen.

Zum Beispiel: Nach der neuen Regelung dürfte ein Vermieter einer Frau eine Wohnung nicht aufgrund ihres Geschlechts verweigern, egal wie viele Wohnungen er vermietet. Einer Frau mit Behinderung dürfte er (als Kleinvermieter) die Vermietung verweigern, wenn er die Kategorie Behinderung fokussiert und nicht die Kategorie Geschlecht.

Zu § 25 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die Rechte der ADS sollen gestärkt werden, insbesondere durch das Anbieten einer kostenlosen und barrierefreien Beratung und einem niedrighschwelligem Schlichtungsverfahren.

Diese Stärkung erscheint Weibernetz e.V. als Schritt in die richtige Richtung. Jedoch muss die barrierefreie Kommunikation verpflichtend geregelt werden. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht des Bündnisses „AGG Reform jetzt!“ sind weitere Anpassungen notwendig, um die Befugnisse der ADS zu stärken.

Kassel, 17. April 2026

Kontakt:

Weibernetz e.V.
Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung
Beatrice Gómez-Barroso und Martina Puschke
www.weibernetz.de